

29/SN-320/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.155/4-4/90

An das
 Präsidium des Nationalrates

in W i e n

1010 Wien, den 4. Oktober 1990
 Stubenring 1
 Telefon (0222) 711 00
 Telex 111145 oder 111780
 Telefax 7137995 oder 7139311
 DVR: 0017001
 P.S.K.Kto.Nr.5070.004
 Auskunft
 Scheer
 Klappe 6249 Durchwahl

BUNDESMINISTERIUM	ENTWURF
Zl. 10.155/4-4/90	50 - GE/9 10
Datum: 10. OKT. 1990	
Verf. 12. Okt. 1990	San

Betr.: Entwurf eines Forderungsexekutions-
 Änderungsgesetzes (FEÄG)

J. Bauer

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als Beilage 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes (FEÄG) zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Amie

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 10.155/4-4/90

An das
Bundesministerium für Justizin W i e n

1010 Wien, den 4. Oktober 1990

Stubenring 1

Telefon (0222) 711 00

Telex 111145 oder 111780

Telefax 7137995 oder 7139311

DVR: 0017001

P.S.K.Kto.Nr.5070.004

Auskunft

Scheer

Klappe 6249 Durchwahl

Betr.: Entwurf eines Forderungsexekutions-
Änderungsgesetzes (FEÄG)

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 16. Mai 1990, GZ 12.100/99-I 5/90, zum Entwurf eines Forderungsexekutions-Änderungsgesetzes (FEÄG) wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen:

Grundsätzlich wird bemerkt, daß das Arbeitslosengeld und die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes nur ca. 58 % des vorangegangenen Nettoentgeltes beträgt. Der Arbeitnehmer, der arbeitslos wird, hat dadurch bereits eine wesentliche Einbuße seines Einkommens erlitten. Es ist daher sozial bedenklich, bei den existenzsichernden Leistungen der Arbeitslosenversicherung weitere Kürzungen durch Drittschuldnerexekutionen vorzunehmen.

Die Erweiterung der Pfändbarkeit der Leistungen bei Arbeitslosigkeit und der Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes über die bisherigen Einschränkungen auf Unterhaltsforderungen hinaus ist für die Arbeitsämter mit einem wesentlichen Verwaltungsmehraufwand verbunden:

- * Feststellung der Unterhaltspflichtigen;
- * Kompliziertheit der Berechnung des unpfändbaren Betrages; die in Aussicht gestellten Tabellen werden vor allem bei Erhöhung

- 2 -

oder Herabsetzung des unpfändbaren Grundbetrages nicht anwendbar sein;

- * Ausstellung der Drittschuldnererklärung;
- * Feststellung des Kostenersatzes (Erstmaligkeit, Abzug von Gläubigerforderung oder von der Leistung);
- * Anweisung der Leistung unter Berücksichtigung der Forderung der Gläubiger, die ebenso wie der Kostenersatz gesondert anzuweisen, zu verbuchen und zahlbar zu stellen sind;
- * Monatliche Berechnung der Pfändungen in vielen Fällen wegen der häufigen Leistungsänderungen in der Arbeitslosenversicherung;
- * Einholung der Aufstellung über die offene Restforderung vom jeweiligen Gläubiger und Berücksichtigung der Angaben.

Dadurch entsteht auch ein erhöhter Personalaufwand in der Arbeitsmarktverwaltung, der wie folgt unter Zugrundelegung der fünf Hauptarbeitsschritte einschließlich der erforderlichen Aktenmanipulation pro Exekution berechnet wurde:

1) Exekutionsbewilligung	30 Minuten
2) Ausstellung der Drittschuldnererklärung	15 Minuten
3) Verfügung der Durchführung der Exekution	15 Minuten
4) Laufende Aktualisierung und Wartung der Exekution bei jeder Leistungsänderung	120 Minuten
5) Beendigung der Exekution	<u>30 Minuten</u>
S u m m e	210 Minuten

Derzeit werden bei rund 650.000 Geschäftsfällen im Jahr 10.000 Unterhaltsexekutionen durchgeführt. Nach den Erfahrungen bei dem Insolvenz-Ausfallgeld ist mit einem zehnfachen Umfang der sonstigen Exekutionen zu rechnen, sodaß rund 100.000 zusätzliche Exekutionsfälle zu erwarten sind.

100.000 Fälle x 3,5 Stunden : 7 Arbeitsstunden/Tag = 50.000 Mann-tage : 200 Werk-tage = 250 Planstellen (B-wertig).

Es wird daher ersucht, diesen Personalmehraufwand unbedingt in die Erläuterungen aufzunehmen. Unabhängig davon erscheint es erforderlich, eine wesentliche Vereinfachung der Exekutionsberechnung und -durchführung vorzunehmen.

II. Zum Entwurf:Zu Artikel I Z 8:Zu § 290 Z 1:

Diese Bestimmung normiert die Unpfändbarkeit von Aufwandsentschädigungen und ähnlichen Leistungen, wobei diese grundsätzlich zunächst vom Drittschuldner (§ 292 j Abs. 3) zu beurteilen bzw. letztendlich vom Exekutionsgericht zu entscheiden ist (§ 292 k Abs. 1). Als Orientierungsmaßstab haben dabei dem Drittschuldner das Steuer- oder Sozialversicherungsrecht oder spezielle Gesetze zu dienen. In diesem Zusammenhang wäre klarzustellen, daß auch die in Normen der kollektiven Rechtsgestaltung regelmäßig festgelegten Aufwandsentschädigungen (z.B. Reiseaufwandsentschädigungen, Taggelder und anderes mehr) zu den gemäß § 290 Z 1 unpfändbaren Forderungen gehören, die nicht unmittelbar durch Gesetz festgelegt sind. Andernfalls käme es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Differenzierung, wie am Beispiel der Reiseaufwandsentschädigungen gezeigt werden kann, die für einen Teil der unselbständig Beschäftigten in einem Gesetz (Reisegebührenvorschrift), für andere Arbeitnehmer hingegen in Kollektivverträgen geregelt sind.

Unklar ist auch die Behandlung jener Leistungen, die im Steuerrecht und im Sozialversicherungsrecht unterschiedlich behandelt werden. Darunter fallen die Unkostenzuschläge für Heimarbeiter und Zwischenmeister (Stückmeister), die nach dem Einkommenssteuergesetz steuerpflichtiges Einkommen darstellen, gemäß § 49 Abs. 5 ASVG jedoch bis zu einer bestimmten Höchstgrenze (bei Heimarbeitern 10 % des Entgelts, bei Zwischenmeistern 25 % des Entgelts) nicht als Entgelt gelten. Zur Klarstellung wird daher vorgeschlagen, die Unkostenzuschläge der Heimarbeiter und Zwischenmeister als unpfändbare Forderungen im Sinne des § 290 Z 1 zu behandeln und dies zumindest durch ihre Erwähnung in den Erläuterungen zu verdeutlichen.

Zu § 290 Z 2:

In den Erläuterungen (Seite 25) wird zu dieser Ziffer auch der Kinderzuschuß nach § 207 Abs. 1 ASVG angeführt. Es wird darauf

- 4 -

hingewiesen, daß der Kinderzuschuß nach § 207 Abs. 1 ASVG nicht auf die Behinderung eines Kindes, sondern auf die Behinderung des Unterhaltsverpflichteten (d.i. ein schwerversehrter Bezieher einer Versehrtenrente) abstellt.

Zu § 290 Z 3 und § 290 a Abs. 1 Z 8:

Der Ausdruck "tatsächlicher Mehraufwand" bei den Beihilfen ist ungenau. Der Mehraufwand kann auch durch pauschalisierte Beihilfen abgedeckt werden. In diesen Fällen müßte dann der tatsächliche Mehraufwand festgestellt werden.

Weiters gibt es nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz nicht nur Individual- sondern auch Betriebsbeihilfen, wie insbesondere Kurzarbeitsbeihilfen, Darlehen, Zuschüsse an die Arbeitgeber. Es ist fraglich, ob sie mit dem Ausdruck "tatsächlicher Mehraufwand" erfaßt sind.

Es wird daher vorgeschlagen, bei den beschränkt pfändbaren Leistungen ausdrücklich die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gemäß § 19 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 20 Abs. 2 lit. c des Arbeitsmarktförderungsgesetzes zu zitieren und die übrigen Beihilfen pfändungsfrei zu halten.

Zu § 290 Z 6:

Es wird angeregt, auch die Zuschüsse zur beruflichen Rehabilitation, die keinen Entgeltcharakter haben, (wie z.B. der Zuschuß zur Beschaffung von Arbeitskleidung oder Arbeitsausrüstung gemäß § 198 Abs. 3 Z 2 ASVG) eindeutig als unpfändbar zu stellen. Dies vor allem im Hinblick darauf, daß laut Erläuterungen (Seite 26) auch die sozialen Maßnahmen der Rehabilitation nach § 201 ASVG von diesem Tatbestand erfaßt sein sollen. Aus dem Wortlaut des § 172 Abs. 2 ASVG ist zu ersehen, daß die Maßnahmen der Rehabilitation (medizinische, berufliche und soziale Maßnahmen) dasselbe Ziel verfolgen, die sozialen Maßnahmen aber "zur Ergänzung" der beiden anderen Maßnahmegruppen anzusehen sind.

- 5 -

Zu § 290 Z 9:

Die ab 1. Juli 1990 als neue Mutterschaftsleistungen die Teilzeitbeihilfe in der Höhe des halben Karenzurlaubsgeldes eingeführt wurde, wird vorgeschlagen, diese Leistung nach der Zitierung der Karenzurlaubshilfe einzufügen.

Zu § 290 Z 10:

Unter "gesetzliche Leistungen, die Schülern und Studenten wegen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit zu gewähren sind" sind auch Versehrtenrenten zu verstehen. Es wäre klarzustellen, ob auch diese Leistung unpfändbar sein soll.

Das Versehrtengeld gemäß § 212 Abs. 3 ASVG gebührt als einmalige Leistung in der Schüler- und Studentenunfallversicherung in Fällen leichter Versehrtheit und nur dann, wenn kein Anspruch auf eine Versehrtenrente besteht. Auf eine soziale Komponente ist bei der Zuerkennung dieser Leistung nicht abzustellen. Die Erläuterungen (S. 28) sind in diesem Punkt daher irreführend.

Zu § 290 Z 12:

Es wird darauf hingewiesen, daß gemäß § 368 Abs. 2 ASVG der Pensionsversicherungsträger selbst auch einen Pensionsvorschuß gewähren kann. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich der Pfändbarkeit dieser beiden Pensionsvorschüsse vor.

Zu § 290 a Abs. 1 Z 4:

In den Erläuterungen (S. 36) zu diesen Bestimmungen sind ergänzend zum Gesetzestext Versicherungsfälle aus der Pensionsversicherung aufgezählt. Diese Aufzählung (Klammerausdruck) sollte als beispielhaft gekennzeichnet oder wie folgt formuliert werden: "Alterspensionen, Pensionen aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, Hinterbliebenenpension."

- 6 -

Zu § 290 a Abs. 1 Z 5:

- a) Einige der in § 290 a Abs. 1 Z 5 aufgezählten Leistungen, wie etwa die Versehrtenrente, setzen nicht die Arbeitsunfähigkeit voraus bzw. treten nicht an die Stelle des Arbeitsentgeltes. Es wird angeregt, bezüglich der in der Z 5 genannten Leistungen auf die Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit abzustellen.
- b) Das Übergangsgeld gemäß § 306 ASVG ist im Tatbestand des § 290 a Abs. 1 Z 4 explizit angeführt, es kann aber auch unter die Z 5 des § 290 a Abs. 1 subsumiert werden. Im Hinblick auf den erhöhten Pfändungsschutz der in der Z 5 angeführten Leistungen (§ 292 a Abs. 2) ist diese zweifache Anführung unrichtig. Wegen des im wesentlichen selben Zweckes des Übergangsgeldes nach § 199 ASVG bzw. 306 ASVG wären beide Leistungen der Z 5 zuzuordnen. Die Z 4 samt Erläuterungen wären entsprechend zu ändern.

Zu § 290 a Abs. 2:

In den Erläuterungen (S. 40) wird unter anderem als "Betrag der im Zusammenhang mit den Leistungen gewährt wird" auch der Kinderzuschlag genannt. Dazu wird angemerkt, daß es sich beim Kinderzuschlag um einen Prozentsatz handelt, der den Steigerungsbetrag (§ 261 ASVG) erhöht und sich somit auf die Höhe der Pension auswirkt. Der Kinderzuschlag ist daher als Bestandteil der Pension anzusehen und keine selbständige (wenn auch abgeleitete wie z.B. der Kinderzuschuß) Leistung.

Hinsichtlich der Pfändbarkeit von Leistungen vertritt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Ansicht, daß jene Leistungen aus der Sozialversicherung, die zur besonderen Unterstützung einer Person bzw. bei Vorliegen von besonderen sozialen Umständen gewährt werden, pfändungsfrei gestellt sein sollten. Dies gilt insbesondere für Leistungen aus dem Unterstützungsfonds gemäß § 84 ASVG bzw. der Parallelbestimmungen und für besondere Unterstützungen gemäß § 196 ASVG.

- 7 -

Zu § 290a Abs. 3:

Das Insolvenz-Ausfallgeld stellt nach ho. Auffassung keinen Vorschuß auf das arbeitsrechtliche Entgelt dar, sondern eine Leistung der gesetzlichen Sozialversicherung, durch die der Arbeitnehmer voll befriedigt wird. Der Ausdruck "insbesondere der Anspruch auf Insolvenz-Ausfallgeld" sollte durch den Ausdruck "und der Anspruch" ersetzt werden.

Zu § 291 Abs. 1 Z 4:

Bei der Ermittlung der Berechnungsgrundlage für den unpfändbaren Freibetrag sind - wenn keine gesetzliche Pflichtversicherung besteht - u.a. Beiträge zur Selbst- und Weiterversicherung auszuscheiden. Es wird darauf hingewiesen, daß es, insbesondere in der Pensionsversicherung, verschiedene Personengruppen gibt, die die Voraussetzungen für eine Weiterversicherung nicht erfüllen. Für eine Altersvorsorge steht diesen Personen nur der private Versicherungsmarkt offen. Es wird daher angeregt, diese Art der Vorsorge im gegebenen Zusammenhang ebenfalls zu berücksichtigen.

Zu § 291 a:

In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird unter Z 4.1. der neue allgemeine Grundbetrag des Existenzminimums berechnet, der so erhöht werden soll, daß durch die Beseitigung der bisher unpfändbaren Bezugsbestandteile keine Verminderung der dem Verpflichteten verbleibenden Beträge eintritt. Dazu ist zu bemerken, daß diese Rechenbeispiele offensichtlich nach wie vor von dem im Vorentwurf mit 5200,-- S angenommenen Existenzminimum ausgehen und nicht von dem im nunmehrigen Entwurf mit 5400,-- S veranschlagten Existenzminimum. Dadurch ergeben sich Verzerrungen, sodaß vorgeschlagen wird, diese Berechnung neuerlich durchzuführen und - da es sich um eine zentrale Bestimmung des gesamten Lohnpfändungsrechts handelt - zu berichtigen. Es soll nämlich tatsächlich - so wie es in den Erläuterungen heißt - gewährleistet werden, daß durch die Einbeziehung bisher unpfändbarer Einkommensbestandteile in die Berechnungsgrundlage dem verpflichteten Arbeitnehmer etwa jene Beträge verbleiben wie nach der geltenden Rechtslage. Die Gegenüberstellung der bisher geltenden

- 8 -

Rechtslage und des Entwurfes anhand eines Beispiels (Nettogehalt 10.000,-- S, 13. und 14. Monatsgehalt, 1.000,-- S Überstunden pro Monat) zeigt nämlich, daß der nach der geltenden Rechtslage pfändbare Betrag im Jahr durch den Entwurf von 56.770,-- S auf über 60.000,-- S erhöht wird. Bei der Kalkulation des neuen Existenzminimums können nicht alle möglichen Einkommensvarianten durchgerechnet werden, sondern es muß von Durchschnittsansätzen ausgegangen werden. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ersucht jedoch das Bundesministerium für Justiz im Hinblick auf den in den Erläuterungen aufscheinenden Fehler die Kalkulation noch einmal zu überprüfen.

Die Leistungen bei Arbeitslosigkeit werden zwar monatlich im nachhinein ausbezahlt, es gebühren aber die tatsächlichen Tagessätze, sodaß in jedem Monat ein anderer Betrag (31, 30 und 28 Tage) zur Auszahlung gelangen. Die Notwendigkeit von Berechnungen der Exekutionen in jedem Monat entfällt nur dann, wenn der ho. Auffassung beigetreten wird, daß diese Leistungen Tagesleistungen darstellen, weil sie für die jeweiligen Anspruchstage bezahlt werden.

Unklar ist auch, ob der Begriff des Unterhaltspflichtigen mit dem Begriff des Anspruchsberechtigten auf Familienzuschlag nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz übereinstimmt und ab welcher Höhe des Einkommensangehörigen bzw. des Unterhaltes der Unterhaltgrundbetrag gebührt oder nicht.

In vielen Fällen wird es aber trotzdem zu allmonatlichen Berechnungen des Freibetrages kommen, da die Höhe der täglichen Leistung

- * durch Einkommensanrechnungen (bei Notstandshilfe und Sonderunterstützung) und
- * Anspruchsveränderungen (beim Familienzuschlag z.B.) häufig schwankend ist.

- 9 -

Es wird daher vorgeschlagen, die komplizierte Prozentberechnung vom Mehrbetrag zu streichen und durch einen höheren Allgemeinen Grundbetrag auszugleichen. Eine solche Regelung wäre vor allem für die Sozialleistungen, die ohnehin ein bestimmtes Ausmaß nicht übersteigen, vertretbar.

Zu den Erläuterungen wird zu Punkt 4.2. (S. 49) folgendes bemerkt: Durch die 49. Novelle zum ASVG, BGBl.Nr. 294/1990, wurden die Ausgleichszulagenrichtsätze mit Wirksamkeit 1. Juli 1990 geändert. Demnach beträgt der Richtsatz für Alleinstehende (§ 293 Abs. 1 lit. a bb ASVG) 5.574,-- S.

Zu § 291 d Abs. 1:

Für nach Tagen berechneten Ansprüche wie Urlaubsentschädigung oder Urlaubsabfindung wäre nach dem Ausdruck "Zahl der Monate" der Ausdruck "oder Zahl der Tage" einzufügen.

Zu § 291 d Abs. 2:

Der Katalog der einmaligen Leistungen, die kraft Gesetzes an die Stelle von wiederkehrenden Forderungen treten, enthält unter der Z 5 das Versehrtengeld aus der Unfallversicherung. § 212 Abs. 1 ASVG sieht zwei Fälle für die Gewährung von Versehrtengeld vor. Im ersten Fall tritt das Versehrtengeld an die Stelle der Versehrtenrente, im zweiten Fall jedoch gebührt Versehrtengeld dann, wenn kein Anspruch auf Versehrtenrente besteht. Das Versehrtengeld aus der Schüler- und Studentenunfallversicherung gemäß § 212 Abs. 3 ASVG tritt ebenfalls nicht an die Stelle einer wiederkehrenden Leistung, sondern gebührt dann, wenn kein Anspruch auf eine wiederkehrende Leistung besteht.

In den Erläuterungen zu § 291 d Abs. 2 (S. 60) ist weiters die Witwenbeihilfe angeführt. Auch die Witwenbeihilfe tritt nicht an die Stelle einer wiederkehrenden Leistung, sondern wird dann gewährt, wenn kein Anspruch auf eine wiederkehrende Leistung besteht.

Zu § 292 a Abs. 2:

Bei den Tagesleistungen ist für die Erhöhung des allgemeinen Grundbetrages ein Tagessatz erforderlich.

Zu § 292 d:

Zu den mittelbaren Bezügen im Sinne dieser Bestimmung zählen nicht die Zuschläge nach dem Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz, da diese eine gesetzliche Verpflichtung und nicht eine vertragliche Verpflichtung darstellen, auch wenn man mit dem Obersten Gerichtshof den Entgeltcharakter dieser Zuschläge bejaht. In diesem Zusammenhang ist auch zu bemerken, daß die in einzelnen Kollektivverträgen vorgesehene Verpflichtung, einen erhöhten Zuschlag zu leisten, auch nicht als mittelbarer Bezug im Sinne des § 292 b Z 2 gesehen werden kann, da - wie der Oberste Gerichtshof in seiner Entscheidung vom 20. Mai 1987, 14 Ob A 78/87, ausgesprochen hat - eine derartige kollektivvertragliche Regelung keine Verpflichtung des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeitnehmer begründet, diese erhöhten Zuschläge an die Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse abzuführen.

Zu § 292 h Abs. 1:

Die Differenzierungen zwischen

- * erster und weiterer Zahlung
- * Einbehaltung von Verpflichteten oder vom Gläubiger verursacht einen enormen Verwaltungsaufwand. Es wird daher ein einheitlicher Prozentsatz der Kosten für alle Zahlungen vorgeschlagen.

Weiters wäre von der verschiedenen Zuordnung Verpflichteter/Gläubiger abzusehen, da dies auch zu einem weiteren Aufteilen der Kosten führen kann: bis zum Existenzminimum zu Lasten des Verpflichteten, nicht abgedeckter Teil zu Lasten des Gläubigers. Die Kosten sollten daher einheitlich zunächst von der Zahlung an den Gläubiger abgezogen werden, der diese in der Endabrechnung geltend machen kann.

Jede andere Regelung führt nur dazu, daß die abzuzweigenden Beträge händisch ausgerechnet werden müssen.

Zu § 292 1:

Vier Wochen vor dem voraussichtlichen Ende der Exekution ist noch nicht absehbar, ob es tatsächlich noch zu weiteren Zahlungen kommen oder der Leistungsbezieher nicht vor Abdeckung der Grundschuld ausscheidet (Arbeitsaufnahme, Krankheit usw.). Die Aufstellung über die offene Forderung wäre daher erst nach Abschluß der Einbehaltung an den Gläubiger abzusenden.

Zu Artikel I Z 14:

Zu § 299:

Hier werden nur Unterbrechungen bei Arbeitsverhältnissen, nicht aber Unterbrechungen der Sozialbezüge geregelt. Daraus kann geschlossen werden, daß bei Sozialleistungen auch ein Tag Unterbrechung z.B. zum Erlöschen der Pfandrechte führt.

Für den Bereich der Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz (ALVG) und Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) wird vorgeschlagen, daß Unterbrechungen bis zu 62 Tagen die Pfandrechte nicht berühren. Ein längerer Zeitraum ist nicht vertretbar, da anschließend die Verhältnisse völlig anders sein können.

Die Regelung des § 299 Abs. 4 sieht vor, daß ein Pfandrecht, das den Anspruch gegen den Arbeitgeber erfaßt, auch auf den Anspruch gegen einen Dritten, der einen Teil des Arbeitsbezuges erbringt, erstreckt wird. Zu diesen von Dritten erbrachten Entgeltleistungen zählen auch die Leistungen der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse (Urlaubsentgelt, Urlaubsabfindung und Abfertigung).

Es wird davon ausgegangen, daß die Regelung des § 299 Abs. 4 lex specialis zu § 295 darstellt, d.h. eine gesonderte Pfändung nach den Vorschriften des § 295 nicht erforderlich ist.

Die im § 299 Abs. 4 angeordnete Anwendung des § 292 Abs. 1 setzt voraus, daß dem Arbeitgeber als Schuldner die Höhe der Forderung gegen den Dritten, hier der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse, bekannt ist. Dies kann jedoch nur für den Fall des Urlaubsgeldes gelten. Die Urlaubsabfindung gebührt hingegen ohnehin erst frühestens sechs Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei Pensionierung, sodaß im Falle der 6-Monatfrist das Pfandrecht gegen den Arbeitgeber sich nicht auch auf den Anspruch auf Urlaubsabfindung erstrecken kann (§ 299 Abs. 1 letzter Satz).

Ähnliches gilt auch für die Abfertigung, auf die der Arbeitnehmer einen Anspruch gegenüber der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse hat. Sie gebührt grundsätzlich 12 Monate nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Auch in jenen Fällen, in denen sie früher gebührt (bei Pensionierung und anderen Fällen) ist jedoch eine Einbeziehung gemäß § 299 Abs. 4 kaum denkbar, da dem Arbeitgeber regelmäßig die Höhe der Forderung des Arbeitnehmers gegenüber der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse nicht bekannt sein muß. Dies ergibt sich aus der Branchenregelung, die davon ausgeht, daß der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Abfertigung aufgrund aller in der Bauwirtschaft bei verschiedenen Arbeitgebern verbrachten Zeiten hat. Die Berechnung der anrechenbaren Dienstzeiten und der sich daraus ergebenden Höhe des Abfertigungsanspruches ist jedoch dem "letzten" Arbeitgeber nicht möglich.

Die Besonderheiten der Regelung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsrechtes wären daher bei der Reform des Lohnpfändungsrechts angemessen zu berücksichtigen.

Zu Artikel I Z 17:

Zu § 301:

Die Erstellung der Drittschuldneräußerung binnen 14 Tagen ist administrativ nicht durchführbar. Die Frist wäre auf vier Wochen zu erstrecken.

Zu Artikel I Z 18:Zu § 302:

Auch hier sollten - wie zu § 292 h ausgeführt - die Kosten zunächst zu Lasten des Gläubigers gehen.

Zu den Artikeln II bis VI:

a) Unter Berücksichtigung des Punktes 124 der Legistischen Richtlinien 1990 sowie der letzten Änderungen der Sozialversicherungsgesetze hätte der Einleitungssatz zu den Art. II bis VI jeweils wie folgt zu lauten:

Artikel II: Das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Karenzurlaubserweiterungsgesetz, BGBl.Nr. 408/1990, wird wie folgt geändert:

Artikel III: Das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 560/1978, zuletzt geändert durch die 17. Novelle zum Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 295/1990, wird wie folgt geändert:

Artikel IV: Das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 559/1978, zuletzt geändert durch die 15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 296/1990, wird wie folgt geändert:

Artikel V: Das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 200/1967, zuletzt geändert durch die 20. Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl.Nr. 297/1990, wird wie folgt geändert:

Artikel VI: Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl.Nr. 66, zuletzt geändert durch die 6. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl.Nr. 283/1988, wird wie folgt geändert:

- b) In der Z 2 des Artikels III müßte es jeweils richtig heißen "§ 66" (statt "§ 66a").
- c) Die Erläuterungen zu Artikel II bis XIX des Entwurfes des FEÄG (Seite 115) wären unter Punkt 2 um das Nachtschicht-Schwerarbeitsgesetz (NSchG) und das Betriebshilfegesetz (BHG) zu ergänzen, da auch die Leistungen aus diesen Gesetzen (Sonderruhegeld; Wochenlohn, Teilzeitbeihilfe) in den Entwurf des FEÄG einbezogen sind.

Zu Artikel VII:

Die letzte Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes erfolgte durch BGBl.Nr. 412/1990.

Zu Artikel VIII:

Im Einleitungssatz wäre die letzte Änderung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes, die durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 408/1990 erfolgte, zu berücksichtigen.

Anlässlich der Novellierung des Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 363/1989 wurde versehentlich die Verweisung in § 12 auf Bestimmungen des § 8 nicht korrigiert. Da die nunmehrige Änderung des BUAG eine Änderung ausschließlich des § 12 beinhaltet, wird vorgeschlagen, die Korrektur der Verweisung nunmehr aufzunehmen. Die lit. b sollte daher wie folgt lauten:

"b) Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; der Klammerausdruck "(§ 8 Abs. 5)" wird durch den Klammerausdruck "(§ 8 Abs. 6 und 7)" ersetzt".

Zu den Erläuterungen zum BUAG ist zu bemerken, daß diese insoweit irreführend sind, als sie davon ausgehen, daß der Anspruch des Arbeitnehmers auf Urlaubsentgelt nur ausnahmsweise gegen die Kasse

- 15 -

besteht. Das Gegenteil ist der Fall: der Anspruch auf Urlaubsentgelt besteht immer gegen die Kasse, nur in Einzelfällen erfolgt die Auszahlung nicht über den Arbeitgeber sondern direkt durch die Kasse. Ob auch in diesen Einzelfällen die Anwendung des § 299 Abs. 4 handhabbar ist, wurde bereits in der Vorausbegutachtung bezweifelt. Diese Einwände wurden auch zu § 299 Abs. 4 neuerlich dargestellt.

Zu Artikel XI:

1. Im Einleitungssatz dieses Artikels wäre das Zitat "BGBl.Nr. 648/1989" durch das Zitat "BGBl.Nr. 285/1990" zu ersetzen.
2. Im Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 sowie im Opferfürsorgegesetz sind Verweisungen auf § 6 bzw. § 5 des Lohnpfändungsgesetzes enthalten. Diese Zitierungen müßten durch die entsprechenden Bestimmungen der Exekutionsordnung (in der Fassung des FEÄG) ersetzt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, nach dem Artikel XI folgende Artikel XIa und XIb einzufügen:

"Artikel XIa"

Das Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl.Nr. 152, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 285/1990, wird wie folgt geändert:

In § 55 Abs. 1 erster Satz wird das Zitat "§ 6 des Lohnpfändungsgesetzes 1985, BGBl.Nr. 450" durch das Zitat "§ 291 b der Exekutionsordnung, RGBL.Nr. 79/1896" ersetzt.

Artikel XIb

Das Opferfürsorgegesetz, BGBl.Nr. 183/1947, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 285/1990, wird wie folgt geändert:

Im § 11 b Abs. 1 erster Satz wird das Zitat "§ 5 des Lohnpfändungsgesetzes 1955, BGBl.Nr. 51" durch das Zitat "§ 291 a der Exekutionsordnung, RGBl.Nr. 79/1896" ersetzt."

Zu Artikel XIII:

Es wäre zu beachten, daß das Mutterschutzgesetz zuletzt durch die Novelle zum Ausländerbeschäftigungsgesetz, BGBl.Nr. 450/1990, geändert wurde.

Zu Artikel XIV:

Bezüge von Leistungen wegen Arbeitslosigkeit werden oft durch Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes (in Höhe des Arbeitslosengeldes) unterbrochen, anschließend gebührt wieder Arbeitslosengeld. Die beschränkt pfändbaren Leistungen nach ALVG und AMFG sollten daher einheitlich behandelt werden und § 68 ALVG und § 23 a AMFG im wesentlichen wortgleich sein. Die derzeitige Differenzierung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Zu Artikel XV:

- a) In der Promulgationsklausel wäre im Sinne der legislatischen Richtlinien das Datum zu streichen.
- b) Die letzte Änderung des IESG erfolgte durch BGBl.Nr. 282/1990.
- c) Bei der Zitierung der "EO, RGBl.Nr. 79/1896," wird vorgeschlagen, die Worte "in jeweils geltender Fassung" anzufügen.

Zu Artikel XXIII Z 4:

Es wäre darauf hinzuweisen, daß die Länder zum § 76 des Landarbeitsgesetzes jeweils eine Ausführungsbestimmung erlassen haben, wobei sie die Regelung des Grundsatzgesetzes unverändert übernommen haben.

- 17 -

III. Zu den Erläuterungen:

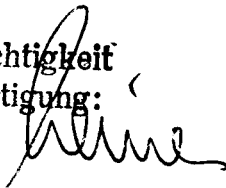
Unter Punkt 1.c (S. 2) wäre auch das Betriebshilfegesetz (BHG) als Sozialversicherungsgesetz zu erwähnen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'H. Holy', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.

